

INVALIDITÄTSPENSION ODER BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Antrag an den zuständigen Pensionsversicherungsträger

- Tipp: relevante Befunde beilegen
- Begutachtung durch Sachverständigen
- Erstellung eines Gutachtens durch Sachverständige



Entscheidung durch den Pensionsversicherungsträger

- Zuerkennung einer Pensionsleistung oder Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld oder Übergangsgeld; oder
- negativer Bescheid



Klage

- an das zuständige **Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht** bzw. in Wien an das Arbeits- und Sozialgericht Wien
- Frist: 3 Monate
- Tipp: Gutachten anfordern
- im Gerichtsverfahren:
 - (i) Einholung weiterer Gutachten von Sachverständigen (Untersuchung);
 - (ii) mündliche Verhandlung



Urteil

- durch eine*n Richter*in des zuständigen Landesgerichtes als Arbeits- und Sozialgericht bzw. in Wien an das Arbeits- und Sozialgericht Wien
- Alternativen: Vergleich oder Klagsrückziehung



Berufung an das Oberlandesgericht (OLG)

- Vertretungspflicht durch qualifizierte Personen iSd § 40 Abs 1 ASGG. Das sind z.B. Rechtsanwält*innen oder Funktionär*innen und Arbeitnehmer*innen gesetzlicher Interessenvertretungen, wie z.B. AK oder ÖGB



Revision an den Obersten Gerichtshof (OGH)

- Anwaltpflicht
- Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage

Tipps & Hinweise:

- Beachten Sie mögliche **Sperrfristen** von 18 bzw. 12 Monaten gem. § 362 ASVG. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserer Rechtsdatenbank unter Pensionen → Verfahren: Klagemöglichkeiten bei negativem Bescheid
- **Im Zusammenhang mit Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension können auch weitere Rechtsmittel relevant sein - Beispiele:**
 - Bescheid des AMS (Höhe Umschulungsgeld): Beschwerde an das BVwG
 - Bescheid der Krankenversicherungsanstalt (Höhe Rehabgeld): Klage an das zuständige Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. in Wien an das Arbeits- u Sozialgericht Wien